

oder Uebertritt, welcher andere Grundstücke unterworfen sind, als Nebenervitut in Verbindung steht, so dürfen die Besitzer der mit dieser Nebenervitut belasteten Grundstücke die Ablösung derselben nicht verweigern.

Der Betrag der von ihnen für den Wegfall dieser Nebenervitut zu leistenden Entschädigung ist dergestalt auszumitteln, daß der Werth der Erlebe ebenso abgeschätzt wird, als ob der bei dem Uebertreiben des Viehes betroffene Theil des Grundstücks während der Zeit des Uebertreibens die Nutzung zu leiden hätte.

Von dem hiernach sich ergebenden Betrage hat aber der Besitzer des dienenden Grundstücks dem Berechtigten nur zwei Drittheile als Vergütung für die aufhörende Servitut zu gewähren.

Die für den Berechtigten nach erfolgter Ablösung zum Austreiben seines Viehes auf seine eigenen Grundstücke nöthigen Wege und Uebertritten müssen denselben nach Maassgabe der unten §. 108—111 erteilten Vorschriften ausgemittelt werden.

Tit. VIII.

Von der Gemeinheitstheilung.

§. 92.

Die Gemeinheitstheilung findet Statt an solchen ländlichen Grundstücken, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume der Gutsh. oder Gerichtsherrschaft und einer Stadt- und Dorfgemeinde oder der Letzteren ausschliessend befinden, und an denen den Gemeindegliedern eine unmittelbare Benutzung zusteht.

Sie ist ausgeschlossen bei Gemeindegrundstücken, deren Nutzungen zur Erhaltung und zum Besten des Gemeinwesens bestimmt sind, und welche den Gemeindegliedern nur mittelbar zu Gute kommen.

Auf Regulirung und Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Nutzungsgerechtigkeiten finden die oben §. 74 folg. gegebenen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 93.

Diese Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzungsberechtigten Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen ein verhältnismässiger Antheil oder eine angemessene Entschädigung zur ausschliessenden, freien Benutzung überwiesen wird.

Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauche der Empfänger gehindert sein würde, ist Keiner anzunehmen schuldig.

§. 94.

Jedes zur unmittelbaren Theilnahme an den Nutzungen eines Gemeindegrund-